

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
11 - Personal und Organisation/ 10.42.20	05.02.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026**

Beschluss:

Der Stellenplan des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2026 - Anlage zum Entwurf des Produkt-haushaltes 2026 - wird inkl. den in der Änderungsliste benannten Veränderungen sowie den folgen-den zusätzlich umzuwandelnden bzw. einzurichtenden Stellen beschlossen:

Teil I – Zentrale Ausländerbehörde, Personalabteilung

Umzuwandeln:

- 2,0 VZÄ EG 6 TVöD werden umgewandelt in 2,0 VZÄ EG 7 TVöD (Abt. 35, Fahren u. Begleiten)
- 1,0 VZÄ EG 7 TVöD wird umgewandelt in 1,0 VZÄ EG 8 TVöD (Abt. 35, Maßnahmeleitung)
- 1,0 VZÄ A 10 LBesO wird umgewandelt in 1,0 VZÄ EG9a TVöD (Abt. 35, LTräKo)

Neu einzurichten:

- 7,0 VZÄ EG 7 TVöD (Abt. 35, Fahren und Begleiten)
- 3,0 VZÄ EG 8 TVöD (Abt. 35, Maßnahmeleitung)
- 0,5 VZÄ EG 10 TVöD (Abt. 35, Freiwillige Ausreise)
- 0,5 VZÄ A 10 LBesO (Abt. 11, Personalsachbearbeitung)

Teil II – Jugendamt

Neu einzurichten:

- 3,0 VZÄ S 14 TVöD-SuE Allgemeiner Sozialer Dienst inkl. Eingliederungshilfe
- 1,0 VZÄ A 10 LBesO Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe

I. Sachdarstellung

Nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. §§ 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Kreis Coesfeld für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Über den Stellenplan ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Stellenplan für das Jahr 2026 wurde als Anlage zum Entwurf des Produkthaushaltes 2026 am 26.11.2025 in den Kreistag eingebracht (vgl. SV – 11-0044). Nach den Etatberatungen in den Fachausschüssen wird der Stellenplan im Kreisausschuss beraten und vom Kreistag beschlossen. Neben dem Tabellenwerk wurden Ihnen mit dem Entwurf des Produkthaushaltes auch die Erläuterungen zum Stellenplan 2026, in denen die vorgesehenen Änderungen des Stellenplans ausführlich beschrieben sind, vorgelegt.

Nunmehr haben sich in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen in zwei Bereichen ergeben.

Teil I – Zentrale Ausländerbehörde, Personalabteilung

Aufgrund einer Aufforderung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI NRW) sind weitere Stellen für die Zentrale Ausländerbehörde einzurichten: Mit Schreiben vom 22.10.2025 erklärt das MKJFGFI NRW die Notwendigkeit der Stärkung des Außendienstes der Zentralen Ausländerbehörde, um dessen operatives Geschäft (durchgeführte Maßnahmen) zu befördern. In diesem Zuge erfolgte die Finanzierungszusage für 20 weitere Stellen im Außendienst der ZAB Coesfeld. Mit Blick auf den unverhältnismäßig hohen Aufwand der Personalbetreuung für die Mitarbeitenden der ZAB insbesondere aufgrund der hohen Fluktuation aber auch aufgrund der zu regelnden Besonderheiten ist zudem eine Aufstockung der Stellen in Abt. 11 erforderlich und vom Land akzeptiert.

Für folgende Stellen liegt eine Finanzierungszusage vor:

Abt. 35:

10,0 VZÄ EG 7 – Fahrer und Begleiter

6,0 VZÄ EG 8 – Maßnahmeleitung

4,0 VZÄ EG 9a – Maßnahmeleitung in besonderen Fällen

Abt. 11:

1,0 VZÄ A10 – Personalsachbearbeitung

Darüber hinaus wurde mündlich auch die Finanzierungszusage für eine Ausweitung der Stellen in der freiwilligen Ausreise ausgesprochen.

Der bisherige Entwurf des Stellenplans ist nunmehr mit Blick auf die aufgeführten Stellen anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass die o.g. Stellen nicht alle eine Ausweitung des Stellenplans nach sich ziehen. Mit dem Stellenplan 2025 wurden bereits 10,5 Stellen für die ZAB eingerichtet, deren Besetzung aufgrund einer fehlenden Finanzierungszusage bislang nicht erfolgen konnte. Der ursprünglich vom Land verfolgten Zweck für die Einrichtung dieser Stellen ist nunmehr entfallen, eine Besetzung ist nicht mehr angedacht. Es erfolgt daher eine Konsolidierung dieser Stellen wie folgt:

Stellenbezeichnung	VZÄ	Stellenwert		Stellenbezeichnung	VZÄ	Stellenwert
ALT				NEU		
350-1-115 Passersatzpapierbeschaffung	1,0000	E07	→	350-3-316 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
350-2-103 Rückkehrmanagement, BGM	1,0000	A10L2E1	→	350-3-153 AD LTraKo	1,0000	E09A
350-2-130 Rückkehrmanagement	1,0000	E06	→	350-3-429 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
350-2-131 Rückkehrmanagement	1,0000	E06	→	350-3-430 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
350-3-206 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A	→	350-3-206 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A
350-3-207 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A	→	350-3-207 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A
350-3-208 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A	→	350-3-208 AD ML in besonderen Fällen	1,0000	E09A
350-3-312 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08	→	350-3-312 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
350-3-313 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08	→	350-3-313 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
350-3-416 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07	→	350-3-416 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-431 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-432 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-433 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-434 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-435 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-436 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-437 AD Fahren und Begleiten	1,0000	E07
				neu 350-3-317 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
				neu 350-3-318 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
				neu 350-3-319 AD Maßnahmenleitung	1,0000	E08
				neu 350-2-142 Freiwillige Ausreise	0,5000	EG 10
				neu 110-1-013 Beamte, Arbeitnehmer ZAB	0,5000	A 10

Die o.a. Stellen sind voll refinanziert.

Teil II – Jugendamt

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurde die bestehende Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe mit dem § 79 Abs. 3 SGB VIII erweitert. Für die Bemessung einer angemessenen Personalausstattung des Jugendamtes ist daher eine externe Organisationsuntersuchung beauftragt worden, und zwar durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O). Im ersten Teil der Untersuchung wurde der Schwerpunkt auf den Sozialen Dienst und auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe gelegt. Der Soziale Dienst umfasst in diesem Sinne den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) inkl. Eingliederungshilfe (EGH), Pflegekinderdienst (PKD) und die Amtsvormundschaften.

Erste Ergebnisse haben im ASD (inkl. EGH) einen Mehrbedarf von 6,17 VZÄ und in der WiHi von 1,17 VZÄ angezeigt. Um diesen Mehrbedarf zu begegnen, sollen im Stellenplan 2026 zunächst 3,0 VZÄ S 14 TVöD-SuE im ASD/EGH sowie 1,0 VZÄ A10 LBesO in der WiHi eingerichtet werden. Weitere 3,0 VZÄ S 14 TVöD-SuE sollen im Stellenplan 2027 eingepreist werden.

Ergebnisse über mögliche Bedarfe im Pflegekinderdienst und in den Amtsvormundschaften liegen noch nicht vor. Ein Mehrbedarf, der zu einer Ausweitung des Stellenplans führen kann, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Der aus dem Stellenplan resultierende Personalaufwand ist im Produkthaushalt veranschlagt bzw. wird tlw. noch über die Änderungsliste zu ergänzen sein.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) KrO NW ist der Stellenplan vom Kreistag zu beschließen.